

## §14

(1) Das DAMW bildet zur Sicherung der breiten Einbeziehung der Werk tätigen in die Aufgaben der staatlichen Warenprüfung Gutachterausschüsse, die sich entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus erfahrenen Fachleuten des jeweiligen Prüfgebietes zusammensetzen. Die Gutachterausschüsse sind beratende Organe des DAMW.

(2) Das DAMW benennt den Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie den Räten der Bezirke Mitarbeiter des DAMW, die sie in Fragen der Qualität bzw. des Meßwesens informieren, beraten und unterstützen.

## §15

Strukturplan und Stellenplan des DAMW werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt. Die Begründung und Auflösung der Arbeitsrechtsverhältnisse für die Mitarbeiter des DAMW erfolgt durch den Präsidenten oder durch die von ihm damit beauftragten leitenden Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 16

(1) Das DAMW ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das DAMW wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Bei Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Vertretung des DAMW im Rechtsverkehr entsprechend § 12 Abs. 2.

(3) Andere Mitarbeiter des DAMW sind im Rahmen der ihnen vom Präsidenten erteilten schriftlichen Vollmacht zur Vertretung des DAMW im Rechtsverkehr befugt.

## §17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. August 1961 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen (GBl. II S. 442) außer Kraft.

(3) Die in gesetzlichen Bestimmungen dem bisherigen Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung und dem bisherigen Deutschen Amt für Meßwesen übertragenen Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten, Ansprüche und Verbindlichkeiten dieser Ämter gehen auf das DAMW über.

Berlin, den 5. November 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
S t o p h

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
D r . A p e l

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Energiewirtschaftsverordnung.**

**— Wirtschaftliche Energieanwendung —**

Vom 22. Dezember 1964

Auf Grund des § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

## § 1

**Pflichten der Betriebe und sonstigen Institutionen**

(1) Die Betriebe und sonstigen Institutionen haben die Erreichung optimaler Wirkungsgrade der Energieumwandlung und -anwendung und von Bestwerten des spezifischen Energieverbrauchs zu sichern. Sie sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Durchführung der in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben zur Rationalisierung der betrieblichen Energiewirtschaft zu gewährleisten.
2. Bei der Projektierung, Konstruktion, dem Bau, der Herstellung und dem Betrieb von Anlagen und Anlagenteilen zur Umwandlung und Anwendung von Energie den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu sichern.
3. In der betrieblichen Energiewirtschaft die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zu verwirklichen und dabei insbesondere
  - a) einen ordnungsgemäßen Betriebszustand der Anlagen und Anlagenteile zur Energieumwandlung und -anwendung zu gewährleisten sowie Pläne für prophylaktische Wartung und Instandhaltung für Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen einzuführen,
  - b) Anlagen und Anlagenteile mit Meß- und Regelungseinrichtungen auszustatten,
  - c) entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung, insbesondere Energieverbrauchsnormen, auszuarbeiten, anzuwenden, regelmäßig zu analysieren und ständig zu vervollkommen\* \*\*,
  - d) Anlagen und Anlagenteile, insbesondere auf der Grundlage von Maschinen- und Aggregateinsatzplänen bzw. im Rahmen der erteilten Fonds (bisher Kontingente) zeitlich und kapazitätsmäßig optimal auszulasten,
  - e) alle Energiereserven zielstrebig zu nutzen und darauf insbesondere die Initiative der Neuerer zu orientieren,
  - f) den volkswirtschaftlich richtigen Einsatz der Energieträger zu sichern,
  - g) die Bevorratung und Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe planmäßig und ordnungsgemäß durchzuführen.

» 2. DB (GBl. II 1964 Nr. 26 S. 219)

\*\* Zur Zeit gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. April 1964 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie - (GBl. II S. 321).